

Sind Windkraftnutzung und Flederma

Ende vergangenen Jahres schreckte eine Meldung auf, wonach im Saarland die Bestände der 19 hier vorkommenden Fledermausarten sich stark reduziert hätten. Gründe sollen dabei die Windkraftnutzung, aber auch der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft sein. Der BUND hat daher eine umfassende Anfrage an das saarländische Umweltministerium bezüglich Windkraftnutzung und Fledermausschutz gestellt, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) beantwortet wurde.

Zur Bestandssituation der Fledermauspopulationen im Saarland liegen nach Aussagen des LUA sowohl aus ehrenamtlicher Kartiertätigkeit als auch aus Bestandserfassungen im Zuge der Grunderfassung in FFH-Gebieten und in Verbindung mit Genehmigungsverfahren entsprechende Daten vor. Trotzdem ist der Kenntnisstand zur Bestandssituation im Saarland immer noch geringer als dies für andere Artengruppen der Fall ist. Bezüglich der Gefährdungssituation verweist das LUA auf entsprechende Untersuchungen und Berichte, die beispielsweise dem nationalen Bericht zum Fledermausschutz in Deutschland entnommen werden können (und deren Darstellung den Umfang dieses Magazins sprengen würde). Der BUND hatte weiter angefragt, ob es saarlandspezifische Erkenntnisse bzw. Untersuchungen hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen durch Windkraftnutzung gibt (z.B. Totfunde). Das LUA teilt hierzu mit, dass Totfunde von Fledermäusen (und auch Vögeln), deren Todesursache eindeutig

einer Windenergieanlage zugeordnet werden konnte, in den letzten Jahren an die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt in Brandenburg gemeldet wurde. In dieser ist mit Stand Januar 2019 bei den Fledermäusen der Totfund einer Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) verzeichnet. Wissenschaftliche Begleitunter-

suchungen zu Schlagopfern, wie sie in bundesweiten Forschungsprojekten als Grundlage zur Entwicklung der fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen durchgeführt wurden, sind für das Saarland gebietsbezogen nicht vorhanden.

Dass Windkraftanlagen Auswirkungen haben können, steht außer Zweifel. Es geht bei dieser Diskussion eher darum, wie groß diese sind und wie sie verringert werden können. Hierzu hatte das Bundesamt für Naturschutz (BfN) vor ein paar Jahren das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Untersuchungen zur Minderung der

Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse, insbesondere im Wald“ initiiert, um letztlich zu Empfehlungen zu kommen, wie Verluste von Lebensstätten der Fledermäuse und auch Gefahr von Kollisionen mit den Rotoren verringert werden können. So betont das BfN in seinen Empfehlungen die Notwendigkeit von fachlich versierten Untersuchungen, um schon bei der Planung von Windkraftanlagen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte identifizieren zu können. Um Kollisionen der Fledermäuse mit den Windrädern zu vermeiden, müssen ab dem 1. Betriebsjahr Abschaltzeiten während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse eingehalten werden, so die dringende Empfehlung des BfN.

Beachtung Fledermausschutz

So hatte der BUND angefragt, in welchem Umfang der Fledermausschutz im Rahmen der Antragstellung für ein Windkraftprojekt berücksichtigt werden muss und wie entsprechende Anforderungen von den Projektierern beachtet werden. Hierzu hat das LUA dem Verband mitgeteilt, dass der Fledermausschutz als Teil des vorrangig in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Artenschutzes eine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bildet. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird insoweit geprüft, ob der Artenschutz und damit auch die Belange von Fledermäusen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung entgegenstehen. Ist dies der Fall, wäre das Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu versagen. Ist dies nicht der Fall bzw. kann dem Artenschutz zum Beispiel auch mittels Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden, ist das Einvernehmen zu dem betreffenden Windenergievorhaben herzustellen. Das LUA führt in seiner Antwort weiter aus, dass bei der Abstimmung des naturschutzfachlichen Untersuchungsumfanges zu einem Windenergievorhaben seitens der Naturschutzbehörde der Antragsteller auf die grundsätzliche Beachtung des Leitfadens zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland hingewiesen wird. Dort werden unter anderem die windkraftsensiblen Fledermausarten (aber auch Vogelarten) im Saarland aufgelistet, die im Rahmen der Untersuchungen für die Antragstellung hinsichtlich der Aspekte Tötungs- und Verunfallungsrisiko, Verlust und Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziell bedeutende Nahrungshabitate untersucht werden müssen. In Artensteckbriefen werden die Relevanz für die Windkraftnutzung und entsprechende Vermeidungs-/Minimierungs- und auch mögliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt.



NEULAND-SAAR

Graues Langohr

Usschutz vereinbar?

Die Berücksichtigung von darin formulierten Untersuchungen (Art und Umfang) wird durch die Fachbehörde im Rahmen der Beteiligung am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Der Leitfaden bildet aber nicht in jedem Einzelfall den alleinigen und abschließenden Katalog an abzurufenden Aspekten zu einem konkreten Vorhaben ab. Darüber hinaus werden selbstverständlich auch weitere projektspezifische naturschutzfachliche Belange mit dem Antragsteller erörtert und deren Untersuchung ggfs. im Vorfeld gefordert. In einem Verfahren ist stets der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand zugrunde zu legen, sowohl was die gutachterlichen Aspekte zu naturschutzfachlichen Betroffenheiten zu einem konkreten Verfahren betrifft als auch den Prüfprozess durch die Fach- bzw. die Genehmigungsbehörde.

Auflagen

Festgesetzte Auflagen bei Bau und Betrieb von Anlagen können nur wirksam werden, wenn sie auch kontrolliert werden. Hierzu teilt das LUA mit, dass habitatbezogene Maßnahmen am Boden durch Abnahmen, Kontrollen und ggfs. Vorlage von Monitoring-Ergebnissen überwacht werden. Die Steuerung durch und Einhaltung von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen erfolgt in der Regel durch Nachweis der Einprogrammierung der Algorithmen in die Anlagensteuerung sowie die Prüfung der vorzulegenden Monitoringberichte. Darüber hinaus werden anlassbezogenen Betriebsprotokolle angefordert und geprüft.

Im Saarland werden an nahezu allen Windenergieanlagen seit 2008 Festsetzungen oder Auflagen zum Fledermausschutz formuliert, die in den jeweiligen Antragsunterlagen bzw. den zugehörigen Genehmigungsbescheiden enthalten sind, so das LUA. So werden bei einem erhöhten Kollisionsrisiko die Betreiber von Windkraftanlagen in der Regel dazu verpflichtet, ein zweijähriges Höhenmonitoring auch in Gondelhöhe durchzuführen. Bei diesem Monitoring werden in Abhängigkeit von Temperatur und Windgeschwindigkeit die Aktivitätszeiten der betroffenen Fledermausarten erfasst. Während dieses Monitorings und bis zur Festlegung entsprechender Abschaltzeiten müssen betroffene Anlagen in der Zeit zwischen März und Ende August eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und im Zeitraum September bis Ende Oktober 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen über 10 Grad Celsius und bei Windgeschwindigkeiten unter 7 Meter pro Sekunde vorsorglich abgeschaltet werden.

Eine aufbereitete Zusammenstellung auch hinsichtlich des Vollzugs der Auflagen liegt jedoch nicht vor. Wer hier mehr Infos haben möchte, muss über einen projektspezifischen Antrag nach dem saarländischen Umweltinformationsgesetz beim LUA anfragen.



Braunes Langohr

Fazit des BUND

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können Auswirkungen auf die Fledermäuse haben. Sie lassen sich deutlich reduzieren, wenn den Empfehlungen konsequent gefolgt wird und die Auflagen aus der Genehmigung auch kontrolliert werden. Entsprechende Abschaltzeiten der Anlagen in den Nachtstunden mindern zwar die Stromerzeugung, halten sich aber mit im Durchschnitt knapp über 2 Prozent in Grenzen und sind nach Ansicht des BUND vertretbar. Die Erfahrung aus dem Saarland zeigt, dass der Fledermausschutz (wie auch generell der Artenschutz) bei der Windkraftnutzung in einem sehr hohem Maße beachtet wird. So haben auch schon Windkraftprojekte keine Genehmigung erhalten, weil es (unter anderem) eine sehr hohe Betroffenheit von bestimmten Fledermausarten bei Umsetzung des Projektes gegeben hätte (z.B. Windpark Alweiler). Allerdings gibt es auch weitere Gefährdungsursachen, die wahrscheinlich einen wesentlichen höheren Einfluss auf die Bestände haben. Dazu gehören sicherlich der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Dachsanierungen oder Kollisionen an Verkehrswegen. Auch Veränderungen der Landschaftsstruktur und Landwirtschaft oder auch der Klimawandel können sich negativ auf die Populationen auswirken. Und nicht zuletzt hat auch der viel diskutierte starke Rückgang von Insekten einen wesentlichen Einfluss auf die Fledermausbestände, stellen diese doch die Nahrungsquelle unserer Fledermäuse dar. (ChH)



besenderte Mopsfledermaus